

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 43.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Werbungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln, den 22. Oktober 1915.

Inserationspreis für die viersp. Petitzeile 30 Pfg. Stellengsuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telefonruf B. 1746. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

6. Jahrg.

Steuerzuschläge im Holzgewerbe.

Angeichts der gewaltigen Preissteigerungen bei allen für das tägliche Leben notwendigen Bedarfsartikeln ist es nicht zu verwundern, wenn die Arbeiterschaft immer eindringlicher nach höheren Löhnen verlangt. Mit den bisherigen Löhnen, wie sie vor dem Kriege gezahlt wurden, ist teilweise kaum mehr auszukommen. Gewiss ist auch die Arbeiterschaft sich bewußt, daß sie in dieser für das Vaterland so schweren Zeit, in der vielfach auch das Gewerbe daniederliegt, Opfer zu bringen hat. Aber es hat doch alles einmal seine Grenze. Wenn schließlich die Preissteigerungen derart ins Ungemessene gehen, daß mit dem täglichen Einkommen absolut nicht mehr auszukommen ist, dann ist es erklärlich, wenn die Arbeiter sich an ihre Arbeitgeber um höhere Löhne wenden. Kein vernünftiger Mensch wird den Arbeitern das verübeln können. Im Gegenteil, jeder rechtlich denkende Arbeitgeber, der irgendwie dazu in der Lage ist, wird das berechtigte Verlangen der Arbeiter anerkennen und ihm entgegenkommen müssen.

Es ist erfreulich, daß auch der Vorstand des Arbeitgebersverbandes für das deutsche Holzgewerbe den Bestrebungen der Holzarbeiter, durch Kriegsteuerzuschläge ihr Einkommen zu verbessern, Verständnis entgegenbringt. Bei Verhandlungen, die dieserhalb am 12. Oktober in Berlin zwischen den Zentralvorständen stattfanden, hat der Vorstand des Schutzverbandes sich durchaus auf den Standpunkt gestellt, daß dem Verlangen der Arbeiter auf Gewährung von solchen Zuschlägen die Berechtigung im allgemeinen nicht abgesprochen werden kann. In nachstehender Resolution wurde das Ergebnis der diesbezüglichen Beratungen zusammengefaßt:

Die Zentralvorstände der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände im Holzgewerbe haben erneut über die Lage des Gewerbes beraten, die der Krieg herbeigeführt hat. Bei der Vergabung und Berechnung der Arbeitsaufträge durch die Behörden sind erhebliche Mißstände hervorgetreten, deren Beseitigung die beiderseitigen Organisationen in erhöhtem Maße sich angelegen sein lassen müssen.

Sie richten wiederholt das dringende Ersuchen an die in Frage kommenden Stellen, dem Gewerbe Arbeitsaufträge zuzuwenden sowie durch Bewilligung angemessener Preise es den Arbeitgebern zu erleichtern, den beschäftigten Arbeitern den notwendigen Ausgleich für die während des Krieges eingetretenen Steuerungsverhältnisse durch Gewährung von Kriegsteuerzuschlägen zu ermöglichen. Dem Verlangen der Arbeiter nach solchen Zuschlägen kann im allgemeinen die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Da jedoch die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Gewerbes in den einzelnen Orten sehr verschieden sind, und daher eine gleichmäßige Behandlung dieser Angelegenheit nicht durchführbar erscheint, wird den örtlichen Parteien empfohlen, derartigen Wünschen der Arbeiter unter gerechter Würdigung der bestehenden Lage in den einzelnen Orten und Betrieben nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Mit dieser Resolution ist der Weg zur Erlangung von Kriegsteuerzuschlägen im Holzgewerbe gewiesen und freigemacht. Aufgabe der Ortsparteien ist es nun, in verständnisvoller Weise über das Weitere zu beraten. Angeichts der herrschenden, ungeheuren Steuerungsverhältnisse darf man wohl erwarten, daß alle Arbeitgeber, denen es eben möglich ist, den Wünschen der Arbeiter entgegenkommen und Steuerzuschläge gewähren.

Vom Erben.

Jeder Verstorbene hinterläßt einen oder mehrere Erben. Niemand stirbt erbenlos. Das Kind, das nur 5 Minuten gelebt hat, der ehrwürdige Greis von 90 Jahren, der fahrende Geselle, der irgendwo im Straßengraben endet, der millionenreiche Bankier, sie alle werden beerbt.

Wer ist der Erbe?

Für die Beantwortung dieser Frage muß man wissen, ob der Verstorbene ein gültiges Testament hinterlassen hat oder nicht.

I. Liegt ein gültiges Testament oder ein sog. Erbvertrag vor, so ist Erbe derjenige, der darin als Erbe eingesetzt ist. Das deutliche Recht gibt jeder erwachsenen Person, einerlei, ob Mann oder Frau, die Befugnis, ihren Erben zu wählen. Gegen den testamentarischen Willen des Erblassers (das Wort kommt von „Erbe hinterlassen“, der Ton liegt also auf der ersten Silbe) kann auch ein noch so nahe verwandtschaftliches Verhältnis nicht ankommen. Wenn der Erblasser gültig zum Erben eingesetzt hat, ist Erbe, und zwar er ganz allein.

Beispiel: A, der eine Frau und zwei Kinder hinterläßt, hat seinen Neffen zum alleinigen Erben eingesetzt. In diesem Falle ist nur der Neffe Erbe, Frau und Kinder sind nicht Erben.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die übergangenen nächsten Angehörigen nichts vom Vermögen des Erblassers beanspruchen können. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers können von dem eingesetzten Erben soviel Geld verlangen, als die Hälfte des Erbteils wert ist, der auf sie entfallen würde, falls der Erblasser kein Testament gemacht hätte. Man bezeichnet dieses ihr Recht gegenüber dem eingesetzten Erben als das sog. Pflichtteilsrecht. Aber das Pflichtteilsrecht ist längst nicht dasselbe wie das Erbrecht. Der Erbe erwirbt Rechte am Nachlasse selber, so wie er liegt und steht. Der Pflichtteilsberechtigter hat am Nachlasse überhaupt keine Rechte. Er kann nur vom Erben Geld verlangen. Die Summe, die er verlangen kann, ist nur halb so hoch, als der Wert seines Erbteils sein würde, wenn er gesetzlicher Erbe geworden wäre. Insofern ist der Pflichtteilsberechtigter also bedeutend durch das Testament benachteiligt. Die Ausschüttung als Erbe bringt ihm aber andererseits auch den Vorteil, daß er sich um die Erbschaft gar nicht zu kümmern braucht. Dieses ist in allen Fällen angenehm, wo die Erbschaft entweder überschuldet ist oder doch Schulden und Aktivvermögen sich ungefähr gleich sehen.

II. Hat der Erblasser überhaupt kein Testament oder doch kein gültiges Testament und auch keinen Erbvertrag hinterlassen, so beantwortet sich die Frage, wer sein Erbe ist, danach, wie nahe und wie viel gleich nahe Angehörige er hinterläßt.

1. Hinterläßt der Erblasser ein oder mehrere Kinder, aber keinen Ehegatten (Mann, Frau), so werden ohne Rücksicht auf die übrigen Verwandten nur die Kinder, und zwar zu gleichen Teilen, Erben.

Beispiel: A stirbt 10 Tage nach dem Tode seiner Frau unter Hinterlassung von 5 Kindern und seines Vaters. — Hier wird jedes Kind zu $\frac{1}{5}$ Erbe des A. Der Vater des A wird überhaupt nicht Erbe. Er hat auch kein Pflichtteilsrecht, denn ein solches kommt nur in Frage, wenn jemand deshalb nicht Erbe wird, weil ein anderer durch Testament zum Erben eingesetzt ist; das trifft vorliegenden Falles nicht zu.

2. Hinterläßt der Erblasser Kinder und Kindeskinde von einem vor ihm verstorbenen Kinde, aber keinen Ehegatten, so bekommen die Kindeskinde (Enkel) des verstorbenen Kindes den Teil, den das verstorbene Kind bekommen würde, wenn es noch lebte.

Beispiel: A stirbt. Er hinterläßt seine Mutter und 3 erwachsene Söhne, die alle verheiratet sind und Kinder haben. Sein vierter Sohn ist 2 Jahre vor ihm verstorben. Von diesem sind 2 Kinder vorhanden, Max und Nina. — Hier wird jeder der Söhne zu $\frac{1}{4}$, Max und Nina dagegen werden je zu $\frac{1}{8}$ Erbe. Der Vater bekommt nichts, weil Kinder vorhanden sind. Max und Nina erben den Teil, der auf ihren Vater zu rechnen sein würde, falls er noch lebte, zu gleichen Teilen, d. h. $\frac{1}{4}$ von $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{8}$. Die Kinder der noch lebenden Söhne erben nichts. Wäre der vierte Sohn kinderlos gestorben, so hätte jeder der Söhne $\frac{1}{3}$ geerbt.

Die Frauen der Söhne erben nichts, weil sie nicht Kinder des Erblassers sind. Für den Fall also, daß die Mutter von Max und Nina noch lebt, ändert sich an der Entscheidung nichts, weil nicht sie, sondern ihre Kinder erben.

3. Hinterläßt der Verstorbene keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten, aber Vater und Mutter, so erben die Eltern allein und zu gleichen Teilen.

Beispiel: Der 17jährige Sohn Gerhard stirbt. Er hinterläßt Vater und Mutter und drei Brüder. — Sein Nachlaß gehört seinem Vater und seiner Mutter zu je $\frac{1}{2}$; seine Brüder haben keinerlei Anspruch darauf.

4. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge und keinen Ehegatten, und von seinen Eltern nur noch der Vater oder die Mutter, außerdem aber Geschwister oder Geschwisterkinder, so erbt der noch lebende Elternteil $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, die andere Hälfte fällt auf die Geschwister und Kinder von vorverstorbenen Geschwistern.

Beispiel: Der zwölfjährige Konrad stirbt. Sein Vater ist schon lange tot, aber seine Mutter lebt noch. Er hat zwei ältere Geschwister; von denen ist Anna verheiratet und hat drei Kinder. Der Bruder Heinrich ist noch unverheiratet. Eine zweite Schwester ist ebenfalls verheiratet gewesen, aber nach der Geburt von Zwillingen gestorben. Die Zwillinge leben noch. — Hier erbt Konrads Mutter $\frac{1}{2}$, Anna $\frac{1}{4}$, Heinrich $\frac{1}{4}$ und jedes der Zwillinge $\frac{1}{8}$. Die Richtigkeit der Rechnung ergibt sich aus obigem Satze. Die Kinder der Anna erben nichts, weil sie selbst noch lebt.

5. Sind weder Abkömmlinge, noch ein Ehegatte, noch Eltern, sondern nur Geschwister und Geschwisterkinder vorhanden, so erben die Geschwister und Kinder der vorverstorbenen Geschwister alles.

Beispiel: Der 23jährige Gottfried stirbt. Vater und Mutter hat er nicht mehr, aber noch ein Brüderchen und seine Großeltern. — Die Großeltern erben nichts, alles bekommt sein Brüderchen.

6. Hinterläßt der Erblasser Abkömmlinge und den Ehegatten, so bekommt der Ehegatte ohne Rücksicht auf die Kinderzahl $\frac{1}{2}$, die übrigen $\frac{1}{2}$ fallen auf die Abkömmlinge nach den unter 1 und 2 angegebenen Regeln.

Beispiel: A hinterläßt eine Witwe, 3 Kinder und seine Mutter. Letztere erbt nicht, weil Kinder und Ehegatte vorgehen. Der Ehegatte erbt $\frac{1}{2}$; die übrigen $\frac{1}{2}$ erben die 3 Kinder zu gleichen Teilen; es bekommt also jedes Kind $\frac{1}{6}$.

Dasselbe Ergebnis würde vorliegen, wenn A keine Kinder, sondern 3 Kindeskinde hinterließ. Hinterläße A 6 Kinder, so bekäme der Ehegatte $\frac{1}{2}$ und jedes der Kinder $\frac{1}{10}$.

7. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, aber den Ehegatten und beide Elternteile, so bekommt der Ehegatte stets $\frac{1}{2}$ der Erbschaft; die andere Hälfte fällt auf die Eltern zu gleichen Teilen.

Beispiel: Frau A hinterläßt nur ihren Mann und ihre Eltern. — Der Mann erbt $\frac{1}{2}$, Vater und Mutter erben je $\frac{1}{4}$ ihres Nachlasses.

8. Hinterläßt der Erblasser keine Abkömmlinge, aber den Ehegatten, Vater oder Mutter und Geschwister, so erbt der Ehegatte wieder stets $\frac{1}{2}$; von der andern Hälfte erbt der noch lebende Elternteil $\frac{1}{4}$, das letzte $\frac{1}{4}$ fällt anstatt auf den verstorbenen Elternteil auf dessen Abkömmlinge, also die Geschwister, nach den eben erörterten Regeln.

Beispiel: A stirbt. Zurück bleiben sein Weib, sein Vater und 2 Brüder. — Seine Frau erhält $\frac{1}{2}$ der Erbschaft, sein Vater $\frac{1}{4}$, und jeder der Brüder $\frac{1}{8}$.

9. Beim Fehlen von Abkömmlingen, Ehegatten, Eltern und Geschwistern fällt der Nachlaß an die entfernteren Verwandten (Großeltern usw.) und, falls auch solche nicht vorhanden sind, an den Fiskus. Es ist also schon richtig, was eingangs gesagt wurde, daß niemand ohne Erben stirbt. Diese weiteren Vererbungen näher zu erörtern erscheint aber überflüssig, weil sie nur sehr selten praktische Bedeutung erlangen.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 43. **Rubensbeitrag** im Jahre 1915 für die Zeit vom 17. bis 23. Oktober fällig ist.

Ungültiges Mitgliedsbuch. Das Buch Nr. 95567 auf den Namen Johann Biedmann wird hiermit für ungültig erklärt.

In die Abrechnung für das 3. Vierteljahr wird hiermit nochmals erinnert.

